

RS Vfgh 2009/10/1 B776/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2009

Index

82 Gesundheitsrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

EMRK Art7

TabakG §13, §13a, §13c, §14 Abs4

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 7 heute
2. EMRK Art. 7 gültig ab 01.05.2004

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe über den Inhaber eines Gastronomiebetriebes in einem Einkaufszentrum wegen Verletzung von Bestimmungen des Tabakgesetzes über den Nichtraucherschutz; keine Unsachlichkeit des generellen Rauchverbotes für Einkaufszentren und Gastronomiebetriebe ohne Abgrenzung zur "Mall"; keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen

Gastronomiebetrieben; normierte Verpflichtungen für Inhaber von Räumen öffentlicher Orte nicht unbestimmt;
Unbedenklichkeit der (Blankett-)Strafbestimmung

Rechtssatz

Keine Gleichheitswidrigkeit des generellen Rauchverbots in Räumen öffentlicher Orte §13 Abs1 TabakG idFBGBl I 167/2004).Keine Gleichheitswidrigkeit des generellen Rauchverbots in Räumen öffentlicher Orte §13 Abs1 TabakG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 167 aus 2004,).

Keine Unbestimmtheit der Formulierung "Räume öffentlicher Orte". (Räume dreidimensional eingegrenzte Bereiche, in denen infolgedessen auch nur eine begrenzte Frischluftzufuhr stattfinden kann).

Ein generelles Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte, deren Besuch auch für Nichtraucher oftmals notwendig ist, ist zur Erreichung des Zieles des Nichtraucherschutzes geeignet und im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem Ziel des Gesundheitsschutzes im Verhältnis insbesondere zum Interesse der Raucher am Konsum von Rauchwaren zuzubilligen ist, auch verhältnismäßig. Insofern ist es auch nicht unsachlich, wenn der Begriff "Räume an öffentlichen Orten" auch die "Mall" eines Einkaufszentrums sowie Gastronomiebetriebe ohne Abgrenzung zur "Mall" erfasst. Möglichkeit der Einrichtung eigener Raucherräume auch für Räume öffentlicher Orte vorgesehen (§13 Abs2 TabakG). Vor diesem Hintergrund liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, gastgewerbliche Betriebe in Einkaufszentren weder den Regelungen für gastgewerbliche Betriebe nach §13a Abs1 TabakG (idFBGBl I 120/2008) noch einer gänzlich anderen, eigenständigen Regelung zu unterwerfenEin generelles Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte, deren Besuch auch für Nichtraucher oftmals notwendig ist, ist zur Erreichung des Zieles des Nichtraucherschutzes geeignet und im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem Ziel des Gesundheitsschutzes im Verhältnis insbesondere zum Interesse der Raucher am Konsum von Rauchwaren zuzubilligen ist, auch verhältnismäßig. Insofern ist es auch nicht unsachlich, wenn der Begriff "Räume an öffentlichen Orten" auch die "Mall" eines Einkaufszentrums sowie Gastronomiebetriebe ohne Abgrenzung zur "Mall" erfasst. Möglichkeit der Einrichtung eigener Raucherräume auch für Räume öffentlicher Orte vorgesehen (§13 Abs2 TabakG). Vor diesem Hintergrund liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, gastgewerbliche Betriebe in Einkaufszentren weder den Regelungen für gastgewerbliche Betriebe nach §13a Abs1 TabakG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 120 aus 2008,) noch einer gänzlich anderen, eigenständigen Regelung zu unterwerfen.

Kein Verstoß der in §13c Abs2 Z3 TabakG festgelegten Verpflichtung für Inhaber gemäß §13c Abs1 TabakG, "dafür Sorge zu tragen", dass in den Räumen eines öffentlichen Ortes nicht geraucht wird, gegen das Determinierungsgebot.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Inhabers eines öffentlichen Ortes, alle im Einzelfall notwendigen und geeigneten Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rauchern das Rauchverbot deutlich erkennbar ist. Raucher sollen davon abgehalten werden zu rauchen bzw es soll auch in keiner Weise signalisiert werden, dass es möglich oder zulässig wäre, zu rauchen.

Auch keine Bedenken gegen die (Blankett)Strafbestimmung des §14 Abs4 TabakG.

Demgemäß auch ausreichend klare Festlegung konkreter Rechtspflichten iSd Art7 EMRK im angefochtenen Bescheid.

Entscheidungstexte

- B 776/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.2009 B 776/09

Schlagworte

Gesundheitswesen, Tabak, Nichtraucherschutz, Einkaufszentren, Rechtsstaatsprinzip, Determinierungsgebot, Klarheitsgebot, Verwaltungsstrafrecht, Blankettstrafnorm

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B776.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at